

von Dr. Marie Sichteremann

Gesundheitsförderung in Unternehmen

Eine Chance für Shiatsu-PraktikerInnen

Es gibt immer mal wieder unerwartete Bonbons für Menschen in Gesundheitsberufen, die sich aus der komplizierten Steuergesetzgebung entfalten. Im Jahre 2009 wurde dem Einkommensteuergesetz (EStG) folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3 Steuerfrei sind....“

Nr. 34. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen;...“

Diese Vorschrift gilt rückwirkend auch für das Jahr 2008. Mittlerweile ist diese Gesundheitsförderung munter im Gange, Yoga, Feldenkrausarbeit, Massage und auch Shiatsu werden in Unternehmen angeboten und angenommen, ein neuer Erwerbszweig kann sich auch für Sie eröffnen. Dabei ergeben sich einige Fragen, die ich hier behandeln will.

Wer hat hier einen Steuervorteil?

Wenn Sie als Shiatsu-PraktikerIn ein Angebot für betriebliche Gesundheitsförderung an Unternehmen richten, sollten Sie wissen, was die genannte Vorschrift bedeutet:

Sie bedeutet **nicht**, dass das Unternehmen direkt Steuern spart, wenn es seinen Angestellten Shiatsu zukommen lässt. Die Nr. 34 des § 3 EStG ermöglicht es dem Unternehmen, den angestellten ArbeitnehmerInnen eine Zuwendung zu machen, die diese dann nicht als so genannten „geldwerten Vorteil“ versteuern müssen. Es sind also die Angestellten, die Steuern sparen. Sonst müssten sie für einen geldwerten Vorteil Einkommensteuer zahlen. Ein gängiges Beispiel ist, dass ein Unternehmen Angestellten die Nutzung des Firmenwagens auch privat ermöglicht oder dass Personal im Unternehmen kostenfrei gepflegt wird.

Hier klärt nun die besagte Nr. 34 des § 3 EStG, dass die ArbeitnehmerInnen die vom Unternehmen spendierte Gesundheitsförderung nicht wie ein Einkommen versteuern müssen.



Was hat das Unternehmen davon?

Der Vorteil für das Unternehmen liegt darin, dass die Angestellten gesünder und motivierter sind. Außerdem kann das Unternehmen die 500 Euro pro angestellter Person natürlich als Betriebskosten geltend machen, was dann wieder zu einer Steuerersparnis führt, aber das galt schon vorher. Zuerst einmal muss das Unternehmen das Geld für den Luxus der Gesundheitsförderung haben und auch ausgeben wollen.

Nun ist ja diese Steuervorschrift durchaus auf fruchtbaren Boden gefallen, d.h. eine Reihe vor allem größerer Unternehmen sind an praktischer Gesundheitsförderung ihrer MitarbeiterInnen interessiert. Ja, es gibt sogar bereits vermittelnde Agenturen. Diese Agenturen sind oft Unternehmensberatungen mit guten Kontakten zu großen Firmen. Sie bieten diesen ferti-

ge Konzepte an wie z.B. Raucherentwöhnung oder Suchtprävention oder auch Yoga und ähnliches mit Lehrenden, die sie verpflichtet haben und die nun für diese Agenturen unterwegs sind. In dem Fall sind also 3 Personen oder Einheiten im Spiel: Eine Unternehmensberatungsgesellschaft verpflichtet Sie per Vertrag als Shiatsu-PraktikerIn und schickt Sie zu unterschiedlichen Unternehmen, bezahlt Ihre Reisekosten und Ihr Honorar. Die Unternehmen, in denen Sie Shiatusstunden für die Angestellten geben, zahlen ihrerseits Geld an die Agentur, nicht an Sie. Das ist nur eine Möglichkeit – wahrscheinlich nicht die Regel! In der Regel treten Sie wahrscheinlich an ein Unternehmen heran und unterbreiten ein Angebot.

Die Umsatzsteuer

Wenn da nicht noch ein kleines, mittlerweile schon altbekanntes Problem auftauchen würde: Ist Ihre Tätigkeit in Unternehmen umsatzsteuerpflichtig? Wir haben nämlich von Menschen aus der Gesundheitsbranche oft folgendes gehört. Die verantwortliche Person in der Agentur oder in dem Unternehmen selbst, sagt zu Ihnen oder schreibt Ihnen:

„Shiatsu gehört ja zur Gesundheitsvorsorge und ist daher umsatzsteuerfrei nach § 14 Nr. 4 UStG. Daher zahlen wir Ihnen Ihr Honorar ohne Umsatzsteuer aus“.

Nun kann es ja sein, dass Sie daraufhin denken: „Diese Leute werden sicher ganz genau Bescheid wissen. Ich mach' es also so, wie es mir gesagt wurde.“

Und dann bekommen Sie im nächsten Jahr oder später eine Umsatzsteuerprüfung und das Finanzamt sieht diese Frage ganz anders.

Was ist zu tun?

Beachten Sie bitte die ganz simple Regel:

Wenn Sie jetzt als Shiatsu-PraktikerIn umsatzsteuerpflichtig sind, sind Sie es auch, wenn Sie von einer Agentur in ein Unternehmen vermittelt werden. Ihre Umsatzsteuerpflicht ist genau die gleiche, als würden sie selbst dem Unternehmen Shiatsu zur betrieblichen Gesundheitsförderung anbieten. Wenn Sie sonst mit Ihrer Arbeit nicht umsatzsteuerpflichtig sind – z.B. weil Sie KleinunternehmerIn sind – sind Sie es auch in diesem Falle nicht. Es ist auch egal, ob Sie Ihr Honorar aufgrund einer Rechnung bekommen, die Sie schreiben, oder aufgrund einer Abrechnung, die die Agentur oder das Unternehmen fertigt.

Ob Sie jetzt schon umsatzsteuerpflichtig sind, wissen Sie! Sie sind es dann, wenn Sie den Status des Kleinunternehmens hinter sich gelassen haben, d.h. wenn Sie im Vorjahr mehr als 17.500 € eingenommen haben.

Für die PhysiotherapeutInnen, ÄrztInnen oder HeilpraktikerInnen unter Ihnen gilt:

Ihre berufliche Tätigkeit ist nur dann umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 14 UStG, wenn und soweit Sie therapeutische Maßnahmen ausführen, die unmittelbar an einer Krankheit, einem Leiden ansetzen. Die Shiatsuarbeit in Unternehmen gehört aber nicht dazu. Mit dieser Tätigkeit sind Sie grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, sobald dieser Teil Ihres Umsatzes im Vorjahr die Grenze von 17.500 € überschritten hat.

Lassen Sie sich also bitte nicht beirren und verwirren. Wenn Sie als umsatzsteuerpflichtige Shiatsu-PraktikerIn aufgrund einer falschen Auskunft keine Umsatzsteuer berechnen, so ist das Ihr Schaden. Das Finanzamt wird die Umsatzsteuer von Ihnen einfordern.

Sollte Ihnen dies, was ich hier geschildert habe, widerfahren sein, so müssten Sie die Frage noch nachträglich mit der Agentur oder dem Unternehmen klären können. Das vermittelnde Unternehmen hat keinen Schaden, wenn Sie ihm Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Denn es dürfte selbst umsatzsteuerpflichtig und damit vorsteuerabzugsberechtigt sein.

Was bedeutet in § 3 Nr. 34 EStG der Teil mit dem Hinweis auf „Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a des SGB V genügen“?

Die §§ 20 und 20 a SGB V betreffen „Prävention und Selbsthilfe“ und „Betriebliche Gesundheitsförderung“.

Obwohl bei Shiatsu eher ungewöhnlich, werden einige von Ihnen, die auch noch andere Angebote machen, diese Paragraphen kennen als Grundlage für eine mittelbare Förderung von gesundheitsfördernden Kursen durch die Krankenkassen. Dann werden Sie auch wissen, dass dem „Leitfaden Prävention“, den die Krankenkassen herausgeben, bestimmte Anforderungen an die pädagogische und medizinische Vorbildung der KursleiterInnen gestellt wird.

Und Sie werden sich nun die Frage stellen, ob Sie als Shiatsu-PraktikerIn in einem Betrieb auch die Qualifikation nachweisen müssen, die die Krankenkassen vor Ort von Ihnen verlangen würden. Wir lesen den § 3 Nr. 34 EStG nicht in dieser Weise, sondern meinen, die Vorschrift kann folgendermaßen interpretiert werden: Die Gesundheitsmaßnahmen müssen generell und in ihrer konkreten Ausführung auf Prävention und betriebliche Gesundheitsförderung abzielen und sich dafür eignen. Das ist bei Shiatsu am Arbeitsplatz sicherlich der Fall. Der Hinweis in der Nr. 34 auf die „Qualität“ heißt dann, dass der/die Behandelnde das gründlich gelernt hat, was sie oder er da tut.

Wir haben in unserer Beratungspraxis noch nicht gehört, dass die Unternehmen oder Agenturen nach einem medizinischen Fachberuf oder einer pädagogischen Vorbildung fragen, sondern nur eine solide Ausbildung in dem Fach erwarten, das sie anbieten.

Wenn Sie durch diesen Artikel erst auf den Gedanken gekommen sind, Unternehmen in Ihrer Nähe Shiatsu zum Zwecke der Gesundheitsförderung anzubieten, um so besser! Man braucht dafür ja nicht unbedingt eine Vermittlung und kann im übrigen abwarten, wie die Unternehmen reagieren.

Wir wünschen Ihnen viel Glück.

Geld & Rosen Unternehmensberatung
für Frauen und soziale Einrichtungen
Münstereifeler Str. 9 - 13, 53879 Euskirchen,
Tel. 02251-62 5432 Fax. 02251-625 629
Mail: info@geld-und-rosen.de
www.geld-und-rosen.de
Dr. Marie Sichteremann